

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat in der Stadt Schwabach (INTBRS)**

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. 2009, 400), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat in der Stadt Schwabach vom 01.02.2005 (Amtsblatt Nr. 22/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 10.03.2008 (Amtsblatt Nr. 14/2008):

#### **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Während der Legislaturperiode beruft der/die Vorsitzende eine Versammlung für Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund ein.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirats und bei Angelegenheiten die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem Vertreter oder einer Vertreterin des Integrationsbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder werden von den Angehörigen der in Schwabach vertretenen Nationen wie folgt gewählt:

Gruppe:	Mitglieder:
Spätaussiedler	2
Türkische Staatsangehörige	3
Sonstige Staatsangehörige (insbesondere EU-Angehörige)	8“

5. § 5 Abs. 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegt für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf  
Oberbürgermeister